Epistola cujusdam Nobilis Poloni ad amicum Königsbergae degentem concernens jus Coronae Polonae super Curlandiam. Zamosciae 1741.

23.

Schreiben Eines Polnischen Edellmanns

An

Seinen Freund in Königsberg,

Das Recht der Crone Pohlen auf Curland,

Sowohl

Als das Curländische Wahl-Geschäffte,

Und die

Darüber entstandene Streitigkeiten betreffend.

Zamoscz. 1741.

23



PLATO.

Non nobis ſolum nati ſumus, ſed ortus noſtri partem, patria, partem, parentes vin dicant, partem amici.



Mein Herr!



ie verlangen von mir, daß ich Ihnen von dem jetzigen Zustande unsers Reiches, sowohl, was wegen der Churländischen Hertzogs-Wahl vorgehet, als auch von der eigentlichen Beschaffenheit des Rechts der Cron Pohlen auf land einer eine genaue Nachricht ertheilen soll. In beyden, werde soviel in meinen Kräfften stehet, Dero Neugierigkeit zu vergnügen suchen. Was das letztere anbetrifft, so ist bekandt, daß Curland und Semgallien sowohl als gantz Liefland, ehmahls dem Schwerdt-Brüder-Orden zugehöret; welcher sich hernach bey der Ankunfft des im Gelobten Lande bey der Belagerung Accon oder Ptolemais gestiffteten teutschen Ordens S. Mariä in Hierusalem, in Preussen, unter dem Hochmeister teutschen Ordens **Herrmann von Salza**, nnd dem Landmeister in Preußen **Herrmann von Balcke**, mit diesem teutschen-Creutz-Orden vereiniget; unter der Regierung des letzten teutschen Hochmeisters in Preussen **Alberti** Marggrafens von **Brandenburg** aber, durch

Zahlung einer gewissen Summa Geldes wieder von demselben loßgemacht, und seine eigene Hochmeister erwehlet. Als aber dieser Orden, unter der Regierung Königs Sigismundi Augusti Jagellonides in Pohlen, von dem Rußischen Tyrannen Iwan Basilowitz, so sehr bedränget ward, daß es mit demselben auf das äusserste gekommen war, und sich nicht im Stande befand denen Rußischen Progressen weiter zu wiedersetzen, so beschloß der damahlige Ordens Hochmeister Gotthard von Kettler, aus dem Hertzogthum Bergen, mit Consens des gantzen Ordens, und Landstände, sich unter den Schutz des Königs von Polen Sigismundi Augusti, als Groß-Hertzoges von Lithauen, zubegeben, zu welchen Ende denen eine Gesandschafft an den König abgefertiget ward, welche nicht allein umb schleunige Hülffe gegen die Russen Ansuchung that sondern auch die sämtliche Ordens-Länder demselben auftrug. Sie wurden von dem Könige gnädig aufgenommen, und von beyden Theilen beschlossen, daß gantz Liefland jenseit dem Fluß Düna auf ewig, salvis tamen juribus incolarum, der Crone solte incorporiret bleiben; Curland und Semgallen hergegen, ward dem Ordens-Meister Gotthard von Kettler, unter dem Titell, eines Hertzogs von Liefland, Curland und Semgallen, von Pohlen zur Lehn gegeben, doch mit dieser Condition, daß nach Abgang seines männlichen Stammes, dasselbe an Pohlen zurückfallen, und dem Reiche doch salvis juribus provinciæ incorporirt werden sollte: auch der Hertzog und seine männliche Erben, der Crone Pohlen, zu Kriegs-Zeiten allemahl 100. Pferde halten sollte. In diesem Zustande ist Curland, biß auf den Anfang des jetzigen Seculi geblieben, da Anno 1711. den 21. Jenner, der junge Hertzog von Curland, Friderich Willhelm, eben, als er, nach gehaltenen Beylager, mit der Rußischen Printzeßin Anna Iwanowna, von S. Petersburg, nach Mietau zurückkehren wolte, unter Weges zu Lippinghoff, in Ingermanland das zeitliche mit dem ewigen verwechselte. Solchergestalt, hatte nun niemand ein näheres Recht auf Curland

land als der noch einzige Printz **Ferdinand** aus dem **Kettle**rischen Hause, des vorigen Vetter, er wolte alsò mithin alsbald von der Regierung Besitz nehmen. Allein die junge verwittwete Hertzogin, und nachherige Kayserin von Rußland, **Anna** gab für, daß Sie gesegnetes Leibes wäre. Unter diesem Vorwande wurde dannenhero, das gantze Land, durch den Fürsten von **Menzikof**, mit Rußischen Trouppen besetzt, welche auch darinnen liegen blieben, Hertzog **Ferdinand** mogte dagegen einwenden, was er wolte. Denn der Czaar Peter, der Grosse, erklärte sich endlich, nachdem aus der Schwangerschafft der Hertzogin nichts wurde, daß er gedachte seine Trouppen, nicht eher wieder aus Curland ziehen wolte, als bis der jungen Hertzogin, nicht nur, die **Derselben**, von ihrem verstorbenen Gemahl, Jährlich beschiedene 40000. Rubell, sondern auch ihr mitgebrachtes Heyraths-Guth, würde ausgezahlet und zurück gegeben werden. Dieses nun war soviel, als daß die Russen wohl schwerlich jemahls aus Curland solten Abschied nehmen; denn dem Hertzoge **Ferdinand** war es unmöglich dergleichen Anforderung des Rußischen Hofes zu befriedigen. (Dannenhero bliebe die Printzeßin **Anna** zu Mietau, und **Ferdinand** hergegen hielte sich, bis an seinen Tod, zu **Dantzig** in Polnisch-Preußen auf; wiewohl in seinem Nahmen, die Regierung geführet wurde. Die Stände erkanntten ihn auch zwar vor ihren rechtmäßigen Herrn, es fehlte aber doch nicht an mancherley Streitigkeiten, die der Adel seiner Freyheiten wegen erregte, und weshalben auch etliche mahl eine Königl. Polnische Commission nach Curland geschickt wurde, umb dergleichen Schwierigkeiten gütlich beyzulegen. Indessen muste Hertzog **Ferdinand**, auch nur mit demjenigen verlieb nehmen, was Ihm die Russen, von seinen Fürstlichen Gefällen, und **Domainen** übrig liessen; als die bisweilen ihre Trouppen abwechselten, bald auch vermehrten, bald aber wieder verminderten; nachdem es, der Hof zu Petersburg vor dienlich befand. Dergleichen Wirthschafft gienge dem guten Hertzog sehr zu Hertzen, er stellte daher der Cron

Pohlen zum öfftern auf das beweglichste vor, wie nemlich der verwittweten Hertzogin alles richtig ausgemacht worden, was Sie wegen des versprochenen Geldes zu fordern gehabt; ja wie er sogar, in verschiedenen Stücken mehr, als Sie rechtmäßiger Weise verlangen können, zugestanden habe. Allein, die Crone Pohlen, konte sich wegen der damahls noch nicht völlig gedämpften Schwedischen Troublen, und der Beschaffenheit der Umbstände, worinnen sie zu der Zeit, mit dem Rußischen Hofe stunde, des Hertzogs nicht mit Ernst annehmen. Darum that der Berlinische Hof 1718. einen Versuch, durch Vermittelung einer Heyrath, zwischen dem Marggraffen **Friedrich, Willhelm zu Brandenburg-Schwedt**, und der verwittweten Hertzogin von Curland Anna, dem Uebel abzuhelffen, und zugleich die sich dereinst ereignende Erbfolge, nur ermeldten Printzens unter der Polnischen Lehns-Verknüpffung zu versichern. Mit diesem, ware wohl der Rußische Hof zufrieden, aber durchaus nicht Hertzog **Ferdinand**, vielweniger die Cron Pohlen; denn sobald der höchst-seeligste König **Augustus** II. der Grosse nur Nachricht davon bekahm, machte er den Handel durch eine solenne Protestation rückgängig. Weil aber das mercklich zunehmende Alter, des Hertzogs **Ferdinands**, die Hoffnung um soviel mehr verringerte, durch einen Erben von Ihm, die Nachfolge im Hertzogthum **Curland**, bey der **Kettlerischen Familie**, da er ohnedem noch unverheyrathet war, zu erhalten, als fieng Pohlen an, sich diesertwegen ernstlich zu regen, und war auf solche Mittel bedacht, durch welche das Hertzogthum Curland und Semgallen, nach Absterben Hertzogs **Ferdinands**, bey der Crone möchte erhalten, und laut des Pacti Deditionis, dem Reiche incorporiret werden; Als welches noch besonders auf dem Reichs-Tage zu Lublin in Polnisch-Reussen, 1569. durch die so bekandte als fatale unionem Lublinensem reboriret worden. Die Curländischen Stände und Ritterschafft hergegen, stunden in den Gedancken, daß sie vielmehr als Nachkommen der Schwerdt-Ritter, befugt wären, auf den Erle-

di-

digungs-Fall, sich einen neuen Hertzog zu erwählen welches Rechts Sie sich doch aber schon, zu Sigismundi Augusti Zeiten in dem Pacto Deditionis, und nochmahls auf mehrgedachten Reichs Tage zu Lublin, begeben hatten; wiewohl auch Hertzog Ferdinand gar nicht damit zu frieden ware. Er beklagte sich dahero, hier und dar, und suchte auch Hülffe wieder die Russen; aber, allezeit, ohne glücklichen Erfolg. Auch an den Preußischen Hof wandte er sich nun und übergabe da eine Rechnung, nach welcher, die Russen, die Zeit über, so sie, in seinen Landen gelegen, auf 600000. Thaler daraus gezogen; dagegen er, zu seinem Bedürfniß, kaum die Helffte soviel, gehoben hätte. Indes würckten zwar dergleichen Vorstellungen dieses aus, daß ihm der Rußische Hof 1723. den Antrag that; man würde ihn, in vielen Stücken zufrieden stellen, wenn er, wegen der Nachfolge in Curland, etwas, zum Besten des Printzen von Hessen-Homburg verordnen könte; wozu sich auch der Hertzog nicht ungeneigt finden liesse. Allein sobald Ihro Majestät König Augustus II. in Pohlen glorwürdigsten Andenckens von dieser Unterhandlung Nachricht bekahm; wurde dieselbe abermahls unterbrochen. In diesen Umbständen, verblieb demnach die Sache, bis ins Jahr 1726. Denn da hielten die Stände von Curland, wieder alles Vermuthen einen Land-Tag; umb ihr Wahl-Recht, so sie prätendirten, zu behaupten, und dadurch zu verhindern, daß die Pohlen, nach des Hertzogs Ferdinands Tode, das Land, laut des Pacti Deditionis, und geschlossenen Tractaten nicht in Woywodschafften und Starosteyen, vertheilen möchten. Ob nun schon besagter Hertzog Ferdinand, wieder das, zu dem Ende, zwar unter seinem Nahmen, aber doch ohne seinen Vorbewust, ausgegangene Manifest, aufs feyerlichste protestirte: so liessen sich doch dadurch die Curländer, von ihren Vorhaben, nicht abwendig machen; sondern wählten sogar würcklich den 26. Junii, den bekandten Grafen, Moritz von Sachsen, zu ihrem künftigen Hertzoge; der, auch diese, ihm angetragene Würde annahm, und das, für ihn, ausgefertigte Wahl-

Di-

Diploma, nur jüngsthin e.st, durch den Druck bekandt gemacht hat. Verschiedene vielgeltende Personen, hatten diesen Herrn, den Curländern aufs beste angepriesen; und er fande sich auch bald darauf Persönlich im Lande ein. Allein durch dieses Unternehmen, wurde nun erst alles recht rege. Weder der Hertzog **Ferdinand**, noch der Rußische Hof, ob er wohl bey der gantzen Sache nichts zu thun hatte, noch die Cron Pohlen, waren damit zufrieden; sondern bezeugten sich vielmehr höchst-mißvergnügt darüber. Jener, der Hertzog, hielte es, für das gröste Unrecht; daß man ihm, bey seinen Lebs-Zeiten, ja auch wieder sein Wissen, uud Willen, einen Nachfolger aufdringen wollte; und schickte dahero die, ihm ertheilte, schriffliche Nachricht, unerbrochen, den Ständen wieder zurück, der Rußische Hof hergegen hätte gerne gesehen; daß die Wahl, entweder auf den letzthin verstorbnen **Hertzog von Holstein-Gottorp**, oder auf einen von den beyden Hessen-Homburgischen Printzen, oder doch wenigstens auf den Fürsten von **Menzikof**, ausgefallen wäre; als der, sich auch schon die meiste Rechnung darauf gemacht hatte, und mithin seine Empfindlichkeit merklich blicken ließ. Die damahlige Rußische Kayserin **Catharina**, hatte den Fürsten **Basilium Dolghorugcky**, zu dieser bevorstehenden Wahl nach Mietau abgeschicket um sonderlich den Gottorpischen Hertzog, und den **Menzikof**, bestens zu recommandiren; welchem letzteren, doch **Dolghorugcky** selbst zuwieder arbeitete. Man that, indeß, Rußischer Seits, den Curländern, die nachdrücklichste Vorstellung. Die Crone Pohlen, aber, regete sich an allermeisten wieder die geschehene Wahl. Für andern war der damahlige Primas Regni, **Theodorus**, **Graf Potocki**, dem Grafen **Moritz** von Sachsen, gäntzlich zuwieder. Es ergiengen folglich, die ernstlichste Rescripte wieder die Curländer; man legte eine Protestation dawieder in die Cron-Matriculs; und die Curländischen Ober-Räthe, so an der Wahl Theil gehabt, wurden vor die nächste Gerichte, zur Verantwortung vorgeladen, auch auf dem berühmten Reichs-

Tage zu Grodno in Lithauen, 1726. den 9. Novembr: folgende 2 Puncte beschlossen; 1.) daß der Neu-erwehlte Hertzog Mauritius, weil er, weder auf dem Reichs-Tage erschienen, noch seine Wahl-Acten eingesandt, aus dem Reiche verbannet seyn; und 2.) auch eine Commißion, nach Mietau abgeschickt werden sollte, die unrechtmäßigen Proceturen zu untersuchen, und die Sachen, wiederum in rechten Stand zu setzen. Diese Commißion wurde auch, den 30. Augusti, 1727. zu Mietau, würcklich eröffnet, und von derselben, den 26. Septembr ein Decret publiciret. Krafft dessen, die angeklagten 3. Ober-Räthe, von ihrer Anklage sollten loß gezählet seyn, woferne sie schwehren würden: daß sie, sich künfftig, mit keinem auswärtigen Potentaten, wegen eines neuen Hertzogs weiter in Brief-Wechsell einlassen; sondern dem Könige, und der Republic Pohlen, jederzeit, getreu verbleiben wollten. Im übrigen, ward nicht nur die Wahl des Grafens **Moritzens von Sachsen**, völlig annulliret, und vernichtet; sondern auch solches von allen Cantzeln abgelesen, die Wahl-Acte, den Ständen abgefordert; und dem Grafen anbefohlen; niemahls wiederum nach Curland zu kommen Constit. 1726. tit. diploma tit. X. alwo. Vornemlich, wurde auch eine besondere, neue Einrichtung der künfftigen Regierung in Curland abgefaßt, welche aus 20. Artickeln bestunde. Man machte sie durchs gantze Land bekandt, und gab sie auch im Druck heraus. Die Haupt-Puncte davon giengen dahin; daß nach dem Tode des Hertzogs **Ferdinands**, wenn er keine männliche Erben hinterlassen würde, das gantze Hertzogthum an die Crone Pohlen fallen, und die Regierung darinnen, von 4. Ober-Räthen, und 2. Gerichts-Beysitzern geführet, in dem Lande selbst aber, Haupt und Ober-Hauptleute bestellet, übrigens der Adel bey seinen Freyheiten, und die gesamte Einwohner bey der Evangelischen Religion ungekränckt gelassen; dargegen jedoch auch, für die Römisch-Catholische Religions-Verwandten, gehörige Sorge getragen werden sollte. Die übrigen Artickel handeln, von Be-

)( )(setzung

setzung der sämmtlichen Gerichte, und deren Besoldung; von der Müntz-Gerechtigkeit; von den Bevollmächtigten der Adelschafft; um derselben Gerechtsame wahrzunehmen, von des Landes-Gräntzen; vom Militair-Wesen; von Kirchen- und Schul-Sachen; von einem aufzurichtendem Academischen Gymnasio; von ruhigen Besitz der Lehn-Güter; von den Hertzoglichen Gütern; von Bauren; vom Indigenat; rc. Schlüßlich wurde dabey abgehandelt; daß die Hertzogthümer Curland und Semgallen, zu ewigen Zeiten an Pohlen bleiben, und niemahls davon sollten getrennet werden; doch wo etwas solte vergessen seyn, solte der Provintz freystehen, solches von Ihro Königl Majestät, und der Republic zu erbitten. Welches alles dann auch die Curländer den 5. Decembr. selbigen Jahres freywillig sowohl unterschrieben, als beschworen; und nahm hierauf die Commißion ein Ende. Allein hiemit war Hertzog **Ferdinand**, eben so wenig zu frieden, als mit der Wahl Graf **Moritzens** von **Sachsen**. Dieserwegen nun, und weil er seinen Unterthanen selbst nicht allzuangenehm war; welche nemlich, unter andern, sonderlich auch über seine Religions-Veränderung, sehr mißvergnügt schienen; wuste er sich endlich nicht besser zu rächen, als daß er sich den 5. Januarii, 1731. annoch in seinem 75sten Jahre, mit der Printzeßin von Sachsen-Weissenfels, **Johanna, Magdalena,** vermählte; um zu versuchen, ob er etwa noch einen Printzen erzeugen, und dadurch die, von Pohlen regulirte, neue Regierungs-Form, auf einmahl wieder übern Hauffen werffen könte wiewohl auch solches vergeblich war. Denn dieser so sehr gewünschte Ehe-Seegen, blieb gleichwohl aussen. Die Curländer fiengen auch aufs neue an sich zu regen, und wolten durchaus die neue Regierungs-Form, die sie doch so theuer beschworen abschaffen, und sich einen Hertzog wählen; aber die Pohlen wolten von nichts wissen, darüber dann von beyden Theilen verschiedene Schrifften gewechselt worden, auch theils im Druck erschienen. Sie bestätigten so gar die von Pohlen vernichtete Wahl des Grafen **Moritz** von **Sachsen**,

andre aber wolten einen Marggrafen von Brandenburg gewehlet wissen, doch liessen sie sich endlich auf bessere Gedancken bringen, und schickten 1732. eine Deputation nach Warschau, welche mit den Polnischen Senatoribus über die Angelegenheiten ihres Vaterlandes nochmahls zu Rathe gehen solten. Sobald aber der Rußische Hof davon einige Nachricht erhielte; Wurde das Haupt dieser Abgeschickten, der Graf von Finckenstein, bey der Ruckkunfft nach Curland, durch ein Russisches Commando aufgehoben, und nebst allen bey ihm gefundenen Brieffschafften gefänglich, nach Petersburg gebracht. Darüber entstand denn in Pohlen ein grosser Lerm; und hätte es gar leichlich, zwischen beyden Reichen, über dieser Sache, zu grossen Weitläufftigkeiten kommen können. Als aber bald darauf Ihro Königliche Majestät von Pohlen, Augustus II. d. 1sten Februarii 1733. zu Warschau, Todes verblich, änderte sich der Schau-Platz dieser Begebenheiten plötzlich. Denn, über denen, darauf erfolgten blutigen Unruhen, wegen der neuen, doppelten Königs-Wahl, Königes Stanislai I. und des Churfürsten zu Sachsen, Friderici Augusti, wurden die Curländischen Affairen gäntzlich vergessen. Doch muste der neue König Augustus III. in denen ihm vorgelegten Pactis Conventis, ausdrücklich beschweren, daß er niemahls zugeben wolte, daß Curland, nach Absterben Hertzogs Ferdinands von der Republic getrennet würde. Als nun aber dieser ohnvermuthet, den 4. May 1737. zu Dantzig, im 82. Jahr, ohne Leibes-Erben, aus der Welt Abschied nahm, ward die Sache aufs neue rege, und ließ der König auch dieserwegen, unterschiedene Rescripte an die Curländer ergehen. Diese aber schritten dem ohngeachtet, mit Brechung ihres gethahnen Eydes, ohne Verweilung zur Wahl, und ward den 13. Junii 1737. Abends umb 6. Uhr, der neulich nach Siberien geführte Regente des Rußischen Reichs, Ernst Johann Büren sonst Grafen von Büron, genannt, eines Stallknechts Sohn, welcher von der Rußischen Czaarin, durch ihren Cammer-Herrn, von Buttlaar, war recomman-

biret, oder vielmehr aufgedrungen worden, zum Hertzoge erwählet. Sowohl der König, als die Republic Pohlen, konte und wolte damit, durchaus nicht zu frieden seyn, allein die noch kaum gedämpfte Polnische Unruhe, und die Uebermacht des Rußischen Reichs machte, daß man hiezu durch die Finger sehen, und seine gerechteste Prätensiones auf bessere und gelegnere Zeit verschieben muste. Der König ertheilte auch zwar 1738. dem Hertzog die Königliche Belehnung, zu Warschau; allein, der gröste Theil der Stände, und Noblesse, hat niemahls darein consentiret, sondern sich ihr Recht ausdrücklich vorbehalten; so daß auch auf allen bißherigen Reichs-Tägen, grosse Gravamina darüber geführet worden. Der Hertzog ward hernach gar nach Absterben Ihro Czaarische Majestät Anna 1740. den 28. Octobr. Regent des Rußischen Reichs, aber bald darauf, wegen verschiedener grossen Verbrechen abgesetzet, und hernach zu ewiger Gefangenschafft condemniret. Sobald nun die Curländer, von dem Fall ihres Hertzogs Nachricht bekamen, den Sie mehr aus Furcht vor den Russen, als Liebe dazu erhoben, so strichen sie Ihn nicht nur allein, mit vollen Freuden, aus der Reihe der Curländischen Hertzoge, und löschten ihn, nebst seiner Familie, aus ihrem gewöhnlichen Adels-Buche aus; sondern, schritten auch sofort zu einer neuen Hertzogs-Wahl. Bey diesem Vornehmen, nun gab die Republic Pohlen, gar keinen müßigen Zuschauer ab, oder wolte sich etwas von ihren wohlhergebrachten Rechten, benehmen lassen. Die Senatores, schickten dahero, den Starosten Lipsky, dieser Angelegenheit halber nach Petersburg, und gaben ihm den Befehl mit, daß er sich im Fall, er keine gewisse Antwort erhalten könte, zurück begeben, vorhero aber eine Protestation, wieder alles, was, der Republic zum Nachtheil, fürgenommen werden könte, hinterlassen solte. Immittelst versammlete sich der Adel und Stände von Curland, und erwehlten, den 27. Junii, 1741. den Printz Ludwig, Ernst, von Braunschweig-Wolffenbüttel zu ihrem Hertzoge; schickten darauf eine Depu-

ta-

tation an den König und die Republic Pohlen ab, umb die Belehnung vor den neuen Hertzog anzuhalten, wovon ich aber schwerlich glaube, daß sie etwas erhalten werden. Sie, sehen also mein Herr, worauf sich das Recht der Cron Pohlen auf Curland gründet, und mit Ihnen siehet ein jeder unpartheyischer die gerechtesten Prätensiones ein so wir auf diese Hertzogthümer besitzen. Das prätendirte Recht einer freyen Wahl der Curländischen Stände, gründet sich, laut ihrem Vorgeben, auf die Freyheit, so die Schwerdt-Ritter vormahls gehabt sich ihre eigene Ordens-Hochmeister zuerwöhlen; allein sind sie? oder ihre Vorfahren, jemahls Schwerdt-Ritter gewesen? Unterthanen von denselben, waren sie zwar, aber keine Schwerdt-Ritter; und dann gesetzt, Ihre Vorfahren, wären auch selbst Schwerdt-Ritter gewesen, und hätten das Jus eligendi Magistrum Ordinis, gehabt, so folgt doch daraus nicht, daß Sie es noch besitzen, weil ihre Vorfahren, eo ipso tempore, sich dieses Juris begeben, da Sie die Ordens-Länder, König Sigiemundo Augusto auftrugen, und die Incorporation beschworen, welchen Eyd ihre Nachkommen, und sie selbst noch 1569. zu Lublin. 1716. zu Mietau, und 1732. zu Warschau renoviret, und bestätiget haben; daß also Pohlen Ursach genug hätte auf das schärffste mit ihnen zu verfahren, da sie Eydbrüchige und criminis læsæ Majestatis rei, geworden. Was Pohlen anbetrifft, so hat sich solches besonders bey dem jetzigen Kriege zwischen Schweden und Rußland, in 2. aber sehr ungleiche Partheyen getheilet, davon die stärckste die Schwedische ist, welche sehr auf den Krieg mit Rußland dringet, um dasjenige nunmehr mit Gewalt zu behaupten, was uns so lange, durch die Ubermacht und Gewalt, des Rußischen Hoffes entzogen worden. Nam non aliena cupimus, sed ea solum, quæ legitime nostra sunt recuperamus. Rußland, hat gar nicht Ursache, sich dabey breit zu machen, oder sich wegen Curland ein Recht anzumassen, denn ich wüste nicht aus welchem Kasten Noä es solches herholen wolte, die Geld-Prætensiones aber so die

verstorbene Czaarin Anna, als Hertzogliche Wittwe zu fordern gehabt, sind schon längst bezahlet; und es ist auch so unbekandt nicht, daß Rußland mannigmahl von Pohlen so in die Enge getrieben worden, daß es gar einen Polnischen Printzen zum Czaarn bekommen, wie zu Zeiten Sigismundi III. Königes in Pohlen geschehen. Doch, wer weiß, ob sich Rußland nicht noch ohne Waffen, auf bessere Gedancken bringen läst, und denen gerechtesten Forderungen der Crone Pohlen Raum giebt; denn sonst könnten noch unterschiedene Prætensiones hervorgebracht werden; nicht allein auf das mit Unrecht entrissene Liefland, und Schmolensko, sondern so gar auf die gantze Rußische Monarchie, wie davon Rechts-Urkunden genug vorhanden sind, obgleich Pohlen, damit noch inne hält: . . . Ich verbleibe

Mein Herr,

Gnewkowa.
Im Jahr
1741.

Dero
aufrichtiger Freund
und gehorsamster Diener
S. F. G. v. K.



